

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
WT-Code : wt807255 UID : ATU75530828 FN528968w
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 21.04.2021
Sa/ss

Härtefallfonds Auszahlungsphase 2

Am 15.4.2021 wurde die neue Richtlinie für die Auszahlungsphase 2 des Härtefallfonds veröffentlicht. Beiliegend übersenden wir Ihnen die neue Richtlinie, die wesentlichen Änderungen im kurzen Überblick:

- Verlängerung um drei Betrachtungszeiträume, nämlich 16.3-15.4.2021; 16.4.-15.5.2021 und 16.5-15.6.2021; insgesamt sind somit Anträge für maximal 15 Betrachtungszeiträume möglich.
- Antragstellung bis einschließlich 31.07.2021 möglich.
- Zusätzlich zum Comeback-Bonus wird ab 1. Juni ein Zusatzbonus in der Höhe von 100,00 Euro für jeden geförderten Betrachtungszeitraum ausbezahlt. Maximal werden 1.500,00 Euro (15 x 100,00 Euro) ausbezahlt, die Auszahlung kann auch in Teilbeträgen erfolgen. Sie erfolgt automatisch, eine separate Beantragung ist nicht notwendig.
- Erhöhung der maximalen Gesamtförderhöhe auf 39.000,00 Euro.

als Nettoeinkommensentgang	30.000,00
Comeback-Bonus	7.500,00
Zusatzbonus	1.500,00

- Erweiterung der Anspruchsberechtigung für Neugründungen zwischen 01.01.2020 bis nunmehr 31.10.2020.
- Anpassung bei Insolvenzen: Sanierungsverfahren gemäß §§166 ff IO sind künftig im Härtefall-Fonds anspruchsberechtigt.
- Kontoverbindungen aus EU- oder EWR-Ländern werden berücksichtigt.
- Für Anträge, die nach dem 15.04.2021 gestellt werden, gilt, dass eine selbstständige unternehmerische Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung und im gesamten beantragten Betrachtungszeitraum ausgeübt werden muss (insbesondere keine Ruhendmeldung).
- Ebenso dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung und im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen worden sein.

Antragsberechtigt sind folgende Gruppen:

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer als natürliche Person, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. EUR 2 Mio. Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen.
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind (eine Förderung ist unter gewissen Voraussetzungen auch möglich, wenn man aufgrund der selbständigen Tätigkeit nicht kranken-/pensionsversichert ist, siehe dazu FAQ 8ff). Die Gesellschaft muss weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. EUR 2 Mio. Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen.
- Neue Selbständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie Trainer oder Vortragende
- Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)

Antragsberechtigt sind Selbständige, die zum Antragszeitpunkt bei der SVS in einer Kranken/ und/oder Pensionsversicherung vollversichert sind sowie in Österreich vollversicherte freie Dienstnehmer. Versicherungen entsprechender Einrichtungen der Freien Berufe erfüllen ebenfalls diese Voraussetzung.

Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn Sie aufgrund Ihrer selbständigen Tätigkeit nicht kranken-/pensionsversichert sind. Dies betrifft etwa Personen, die von der Kleinunternehmerregelung in der Sozialversicherung Gebrauch gemacht haben, neue Selbständige unter der Versicherungsgrenze in Höhe von EUR 5.710,32 oder geringfügige freie Dienstnehmer (im Folgenden wird dies vereinfacht als „geringfügige selbständige Tätigkeit“ bezeichnet).

In diesem Fall können Sie die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, wenn zum Antragszeitpunkt neben der geringfügigen selbständigen Tätigkeit zusätzlich ein Versicherungsverhältnis aufgrund eigener Tätigkeit gegeben ist. Steuerpflichtige Nebeneinkünfte werden nach Maßgabe der Richtlinie im Rahmen der Deckelung berücksichtigt. Eine Förderung ist möglich, wenn Sie neben Ihrer geringfügigen selbständigen Tätigkeit bspw.

- vollversicherter Arbeitnehmer sind,
- geringfügig tätig sind und nach § 19a ASVG kranken- und pensionsversichert sind (opting-in),
- pflichtversicherter Landwirt sind,

- eine (vorzeitige) Alterspension oder eine Berufsunfähigkeits-/Invaliditäts-/Erwerbsunfähigkeitspension oder eine Witwen-/Witwerpension beziehen.

Der Personenkreis für eine Förderung wurde in Phase 2 ebenfalls erweitert: eine Förderung ist nunmehr auch möglich, wenn Sie neben Ihrer geringfügigen selbständigen Tätigkeit bspw.:

- eine Kündigungsentschädigung oder Urlaubersatzleistung beziehen,
- Kranken- oder Wochengeld aufgrund eines Dienstverhältnisses beziehen,
- freiwillig in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung versichert sind (bspw. als Student, siehe FAQ 20),
- einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld beziehen,
- pauschales Kinderbetreuungsgeld beziehen und davor erwerbstätig waren (nicht arbeitslos, nicht mitversichert).

Sollten Sie Hilfe bei der Beantragung des Härtefallfonds benötigen, stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.